

NÖ Landarbeiterkammergesetz

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl.9000, wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung übersendet:

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften zur weiteren Verwendung im Bürgerbegutachtungsverfahren
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes, Wirkl.Hofrat Dr. Peter Partik der Bezirkshauptmannschaft 3430 Tulln
12. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

14. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
15. die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien

16. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
17. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
18. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, zu Hd. Herrn Zentralsekretär-Stv. Schuhböck, Albertgasse 35, 1081 Wien
19. die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
20. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
21. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
22. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
23. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
24. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde kurzfristig im Rahmen einer Besprechung am 5. April 2001 vorbegutachtet. Die hiebei gemachten Anregungen wurden größtenteils beachtet.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilt namens des Bundes mit, dass der Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Niederösterreichische Landarbeiterkammergesetz geändert wird, keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Zur Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes werden seitens unseres Verbandes keine Einwendungen erhoben.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird keine Stellungnahme abgegeben, da spezifische kommunale Interessen nicht berührt sind.

Diese Stellungnahme wurde durch die Stellungnahme zur Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung fristgerecht modifiziert und lautet wie folgt:

Die vorgesehene Vereinfachungen des Wahlverfahrens und die damit verbundenen Entlastungen der Gemeinden werden ausdrücklich begrüßt. Grundsätzlich erlauben wird uns allerdings folgendes anzumerken:

Wenn aufgrund der Struktur der NÖ Landarbeiterkammer (wahlberechtigte Pensionisten) eine gänzliche Durchführung der Wahl auf betrieblicher Ebene nicht möglich ist, so ist doch fraglich, warum die Kosten für die Durchführung von den Gemeinden getragen werden sollen.

Zwar bestimmt § 24 Abs.1 des NÖ Landarbeiterkammergesetzes sehr wohl, dass die Kosten des Wahlverfahrens und einer Befragung von der NÖ Landarbeiterkammer zu tragen sind, doch schränkt Abs.2 ein, dass Behörden ein Anspruch auf Entschädigung für den Personalaufwand nicht zukommt und Abs.3 schränkt ein, dass die Gemeinden bei der Durchführung der Wahl unentgeltlich mitzuwirken haben und Wahllokale und deren Einrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen haben. Darüber hinaus bestimmt beispielsweise § 35 Abs.7 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, dass die mit den Anschriften der Wahlberechtigten (nicht deren Namen?) versehenen Wählerverständigungskarten von den Gemeinden auszufüllen und zu versenden sind.

§ 36 zweiter Satz dieser Wahlordnung enthält weitere Vorschriften über die Einrichtungsgegenstände, der Wahllokale und der Wahlzellen. Wenn also den Gemeinden schon bedeutende Kosten erwachsen und eine Wahldurchführung durch die Kammern nicht möglich ist, soll ihnen zumindest Kostenersatz gegeben werden. Die Kammern pochen immer auf Selbstverwaltung, dies muss auch für die Frage der Kostentragung gelten.

Nach Abgabe dieser Stellungnahme wurde eine Einigung zwischen der NÖ Landarbeiterkammer und dem Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei dahingehend erzielt, dass die Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse auf fünf aufeinanderfolgende Werkstage verkürzt wird. Das hat zur Folge, dass am Wochenende kein zusätzlicher Personaleinsatz mehr erforderlich ist und somit auch keine Überstunden anfallen. Durch diese Änderung werden die Gemeinden entscheidend entlastet.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBI.9000, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Artikel I:

Zu Z.2, 3, 5, 6, 10 und 14 (§ 2a Abs.2, zweiter Satz, § 2a Abs.4, erster Satz, § 14, § 16 Abs.7 und § 31 Abs.4, zweiter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nach dem Wort (Z.14: nach dem zweiten Wort) „Wortfolge“ ist ein Doppelpunkt zu setzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 8 Z.4:

**Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in
Niederösterreich:**

Da im § 14 der vierte Absatz entfällt, muss auch die entsprechende Anpassung in § 8 Z.4 vorgenommen werden, wobei es genügt, wenn im § 8 Z.4 nur der § 14 zitiert wird.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.6 (§ 14 Abs.1):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wäre zu überlegen, ob in der Wortfolge „die Sektionen und“ das Wort „die“ tatsächlich entfallen soll.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.11 und 12 (§ 21):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnungen sollten lauten:

11. § 21 Abs.1 und 5 und die Überschrift entfallen.

12. § 21 Abs.2 bis 4 entfallen.

Den Anregungen wurde entsprochen.

**Kammer für Arbeiter und Angestellt in der Land- und Forstwirtschaft in
Niederösterreich:**

Zu prüfen ist, ob es nicht ausreicht, dass man den § 21 zur Gänze entfallen lässt und somit Z.11 und 12 in dieser Form zusammenfasst.

Die Aufteilung in Z.11 und 12 erfolgt im Hinblick auf die unterschiedlichen Inkrafttretensbestimmungen. Da die Aufhebung der Sektionen erst nach durchgeführter Wahl wirksam wird, erscheint es erforderlich die Definitionen der Arbeiter und Angestellten bis zu diesem Zeitpunkt in Geltung zu belassen.

Zu Z.13 (§ 23b Abs.2, zweiter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 23b Abs.2 wird nach der Wortfolge „oder mittels Telefax“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung“.

Zu Z.14 (§ 31 Abs.4, zweiter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung sollte das Wort „ersetzt“ vor das Wort „durch“ gesetzt werden.

Es wäre in § 31 Abs.4 die dynamische Verweisung auf das ASVG durch eine entsprechende statische Verweisung zu ersetzen.

Den Anregungen wurde entsprochen.

**Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in
Niederösterreich:**

Um zukünftig Änderungen von Zitierungen im Gesetzesrange hintanzuhalten, regt die NÖ Landarbeiterkammer folgende Formulierung an:

§ 31 Abs.4 zweiter Satz könnte lauten: „Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so hat die NÖ Landarbeiterkammer nach den Bestimmungen des § 82 Abs.2 des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, die Entscheidung des **dort genannten Ministeriums** zu begehren.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da in der zitierten Bestimmung derzeit immer noch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genannt ist.

Zu Artikel II

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Gliederung des Artikels hat wie in Art.I in Ziffern und nicht in Absätzen zu erfolgen.

Zu Z.1:

Es sollte überlegt werden, ob Artikel I Z.2 und 3 tatsächlich schon mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten solle.

Die Änderung des § 2a Abs.2 und 4 soll schon mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, da diese Bestimmungen keine Auswirkungen auf die laufende Funktionsperiode der Vollversammlung sowie der Ausschüsse hat.

Zu Z.2:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Anstatt der Aufzählung der einzelnen Ziffern könnte die Wortfolge „Art.I Z.4 bis 10 und 12“ verwendet werden.

Die Wortfolge „dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden“ erscheint entbehrlich und könnte entfallen.

Aufgrund der vorliegenden Formulierung „sowie der Ausschüsse“ erscheint ein eindeutiger Inkrafttretenszeitpunkt unklar. Es wäre zu überlegen, ob dieser Terminus nicht ersatzlos gestrichen werden könnte. Damit wäre ein eindeutiger Zeitpunkt fixiert.

Diesen Anregungen wurde entsprochen.

3. Zu den Erläuterungen

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die finanziellen Auswirkungen (Allgemeiner Teil, Punkt 5) sollten etwas genauer dargestellt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Textgegenüberstellung in der Spalte „neuer Text“ sollte es in § 2 Abs.1 lauten: „Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz“.

Der Anregung wurde entsprochen.